

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1895)
Heft: 26

Artikel: Die dritte nordische Friedensversammlung [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sowie den neu zu gründenden sofort nach ihrer Anmeldung. Selbstverständlich beruht aber Gedeihen, Kraft und Erfolg eines Vereins nicht auf dem Buchstaben seiner Verfassung, sondern auf dem *Geist*, der ihn beseelt, auf *Willen und Rührigkeit* der Einzelnen wie des Ganzen.

Der *Schweizerische Friedensverein* steht auch fortan zu den beiden in der Schweiz erscheinenden Organen „*Der Friede*“ und „*Les états unis d'Europe*“ finanziell in keinem Verhältnis. Dagegen erkennt er seine *moralische Pflicht*, dieselben, als seinen Bestrebungen dienend, *bestmöglich zu heben und zu fördern*. Er erklärt sie deshalb auch als *offizielle Publikationsorgane* in dem Sinne, dass Kundgebungen, Berichte etc. der einzelnen Sektionen genannten Organen zur Aufnahme zugewiesen, dieselben mehr und fleissiger als bisher als Korrespondenzblätter aller schweizerischen Friedensfreunde benützt werden, und laden wir Sie dringend ein, diese Auffassung durch rege Benützung des Ihnen nach seiner Sprache näher stehenden Organs zu unterstützen. Der Vorort seinerseits wird es sich angelegen sein lassen, dass seine Mitteilungen, Kundgebungen, Rundfragen etc. in gleicher Weise *beiden* zukommen. *Flugblätter*, den Lokal- und Kantonssektionen als Mittel ihrer Propaganda zu empfehlen, sollen und werden, wo sich ungesucht Gelegenheit bietet, also in durchaus zwangloser Folge, auch vom Gesamtverein verbreitet werden.

Die *Sektion Zürich*, die bis 1897 in ihrer Stellung als *Vorort* des schweizerischen Friedensvereins bestätigt worden ist, benützt endlich diese Gelegenheit, die Schwestersektionen ihres redlichen Willens und ihrer treuen Bemühungen zu versichern, aber auch Sie um Ihre *Mitarbeit* zum *festen Zusammenschluss aller Glieder* zu bitten.

Zürich, im Oktober 1895.

Hochachtungsvoll

Namens des Vorortes Zürich des Schweizerischen Friedensvereins:

Der Präsident:

Rud. Gsell, Pfarrer.

Der Aktuar:

R. Toggenburger.

Aus der interparlamentarischen Friedenskonferenz in Brüssel.

(Fortsetzung aus Nr. 24.)

Art. 3. Jede Regierung ernennt zwei Mitglieder des Gerichtshofes. Es steht aber mehreren Regierungen frei, sich zusammen durch dieselben Mitglieder vertreten zu lassen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann erneuert werden.

Art. 4. Die Gehälter der Delegierten, sowie die ihnen zu gewährenden Entschädigungen, Taggelder und Reisegebühren werden von den Regierungen, die sie ernannt haben, bezahlt. Die Kosten des Gerichtshofes selbst werden zu gleichen Teilen von den kontrahierenden Staaten getragen.

Art. 5. Der Gerichtshof wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf die Dauer eines Jahres. Der Präsident kann erst nach fünf Jahren wiedergewählt werden. Der Gerichtshof wählt auch den Gerichtsschreiber und alle nötigen Beamten. Der Gerichtsschreiber muss seinen Wohnsitz am Sitze des Schiedsgerichtes haben und überwacht die Archive.

Art. 6. Der Gerichtshof erhält Kunde von dem Streitfalle durch die an den Gerichtsschreiber gemachte Mitteilung von seiten der streitenden Staaten. Der Präsident bezeichnet sodann die Mitglieder, welche in erster Instanz zu entscheiden haben. Die Ernennung muss durch den Gerichtshof selbst erfolgen, wenn dies von einem der streitenden Teile verlangt wird. Die Delegierten der beteiligten Staaten können nicht Mitglieder des Gerichtshofes erster Instanz sein. Kein Mitglied darf das ihm übertragene Mandat ablehnen.

Art. 7. Die streitenden Staaten können jederzeit einen Vergleich schliessen. Auch der Gerichtshof kann einen solchen vorschlagen. Die Rückklage ist zulässig.

Art. 8. Das Urteil muss begründet sein und innerhalb zweier Monate nach Schluss der Verhandlungen gefällt werden. Die Mitteilung des Urteils erfolgt durch den Schreiber.

Art. 9. Jeder Teil hat das Recht, innerhalb dreier Monate von der Mitteilung an gerechnet, gegen das Urteil erster Instanz zu appellieren. Das Schiedsgericht in seiner Gesamtheit bildet sodann den Appellgerichtshof. Die Delegierten der interessierten Staaten, sowie die Mitglieder, welche an den Beratungen erster Instanz teilgenommen haben, sind vom Appellgerichtshof ausgeschlossen. Die Prozedur ist dieselbe wie beim Verfahren erster Instanz. Die Entscheidung des Appellgerichtshofes ist definitiv. Es existiert keine Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 10. Die streitenden Staaten können auch ohne Mitteilung an den Gerichtsschreiber jederzeit den Zusammentritt des Schiedsgerichtes fordern.

Art. 11. Die Durchführung der Urteilsprüche ist der Ehre und Vertragstreue der Staaten überlassen.

Art. 12. Die in Art. 3 vorgeschriebenen Ernennungen erfolgen innerhalb sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft. Sie werden auf diplomatischem Wege mitgeteilt. Der Gerichtshof konstituiert sich einen Monat nach erfolgter Ernennung der Mitglieder.

Art. 13. Die Organisation des Gerichtshofes bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 14. Die Staaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht unterzeichnen, können jederzeit ihren Beitritt bei dem Staate anmelden, in welchem sich der Sitz der Gerichtshofes befindet.

Die dritte nordische Friedensversammlung.

(Schluss.)

Die zweite Frage auf dem Programm war: „*Die nordischen Völker und die Friedenssache*.“ Ein Antrag mit folgendem Wortlaut wurde angenommen:

„Die Wahrung des Friedens zwischen den Staaten der skandinavischen Halbinsel bedingt ihre selbständige Existenz und ihr Verband kann nur aufrecht erhalten werden durch die gleiche Stellung beider Staaten.“ Eine lebhafte Debatte entspann sich auf diese Frage, wonach eine energische Friedensagitation in den nordischen Ländern, besonders unter dem Landvolke und den Volksvertretern und ferner Verbrüderungsversammlungen zwischen den Völkern vorgeschlagen wurden.

Den Tag darauf (Sonntag) machte man einen gemeinsamen Ausflug nach dem weitberühmten Salzseebad. Die Fahrt ging unter Gesang und Instrumentalmusik vor sich, wobei Herr Wavrinsky allen im Namen des Centralvereins und der schwedischen Friedensgesellschaften für ihre Teilnahme dankte und sie willkommen hiess. Für die Dänen dankte Herr Bajer, für die Norweger sprachen die Herren B. Hansen und Rinde. Den Dank der Damen brachten Johanna Mayer und Fräulein Bergo von Dänemark.

Eine kurze, aber sympathische Ansprache gab Herr Hagfors von Finland. Um 4 Uhr nachmittags versammelte man sich wieder, um die Frage des *Geschichtsunterrichts* im Zusammenhang mit der Friedensfrage zu diskutieren, woran mehrere Damen und Herren teilnahmen.

Am Tag darauf (Montag) wurde folgende Resolution angenommen: „Die dritte nordische Friedensversammlung spricht sich für eine fortgesetzte energische Agitation für die Friedenssache in den nordischen Ländern aus und fordert alle freisinnigen Organisationen und Volksvertreter auf, innerhalb dieser Länder alles aufzubieten, um die

Friedenssache auf gesetzliche Weise zu fördern, und empfiehlt den Friedensvereinen der nordischen Länder, Verbrüderungsversammlungen anzuordnen.

Die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Staaten der skandinavischen Halbinsel bedingt ihre selbständige Existenz, und ihr Bund kann nur aufrecht gehalten werden durch die politische Gleichheit beider Staaten.“

Ferner nahm die Versammlung folgende von Herrn Sundblad vorgeschlagene Resolution an:

„Die Friedensversammlung erklärt ihre Missbilligung der Verherrlichung der Siege älterer und neuerer Zeit und der hiezu abgehaltenen Festlichkeiten, durch die nur der Uebermut des Siegers und die Rachelust des Besiegten gesteigert wird, während der wahre Friede und die Versöhnung zwischen den früheren Feinden nicht zur Geltung kommt.“

Dann wurde die Frage der „Volksbewaffnung und Friedenssache“ behandelt, wobei unter anderm Dr. Akerberg äusserte:

Ein richtiges Uebergangsstadium von der Kriegszur Friedensidee wäre, dass die, welche wissen und verstehen, dass der organisierte Massenmord ein ebenso grosses Verbrechen ist, wie der Mord im allgemeinen, sich weigern, Kriegsdienst zu verrichten. Herr Bajer glaubte, wie der Antragsteller, an eine Volksbewaffnung, ähnlich dem Wehrsystem in der Schweiz. Herr K. P. Arnoldson äusserte sich gegen die Rüstungsraserei.

Folgende Resolution wurde angenommen: Gewalt zur Abmachung aller Streitigkeiten zwischen den Nationen ist unter allen Umständen verwerflich.

Die Friedensversammlung hat gegen eine Volksbewaffnung, die mit dem schweizerischen Wehrpflichtsystem übereinstimmt, als Uebergangsstadium zur Befreiung von dem gegenwärtigen Militarismus nichts einzuwenden, aber das bestimmte Ziel der Friedensfreunde ist die *Verbrüderung der Völker*, die *Abrüstung der Nationen* und das *Schiedsgericht an Stelle des Krieges*.

Die Friedensfreunde sollen schliesslich zur Umbildung der Flotte und des Heeres von zerstörenden zu produktiven Institutionen hinarbeiten. Nach einer innigen und warmherzigen Abschiedsrede des Präsidenten der Versammlung wurde dieselbe geschlossen.

Was ist ein russisches Strafbataillon?

(Schluss.)

Ausser Burow besteht die Obrigkeit des Bataillons aus seinem Gehülfen, einer Reihe Compagniechefs, Feldwebels und Unteroffizieren. Die Feldwebel spielen die Hauptrolle in der Compagnie. Wie sich die Compagniechefs der Compagnie gegenüber benehmen, hängt völlig von ihnen ab.

Die Eingesperrten sind nie ohne Aufsicht. Auf 500 Eingesperrte kommen gegen 60 Aufseher aus Unteroffizieren, die stets bewaffnet sind.

Was die Strafen für Vergehen, die im Bataillon begangen sind, betrifft, so zerfallen sie in zwei Kategorien: in die Einzelhaft (Karzer) und in Ruten.

Die Einzelhaft ist dreierlei Art: die einfache, wenn der Eingesperrte in einen hellen Raum eingeschlossen wird, auf nackten Pritschen schläft und jeden Tag warmes Essen bekommt. Mit dieser Haft darf man nur einen Monat lang bestraft werden. Strenge heisst die Einzelhaft dann, wenn der Bestrafte nur jeden dritten Tag warmes Essen, die übrige Zeit nur Wasser und Brot bekommt. Der Eingesperrte schläft auf einer nackten Bank und darf nur zwanzig Tage hintereinander so eingesperrt werden.

Verstärkt heisst die Haft — wenn der Bestrafte in einen dunklen Karzer eingeschlossen wird. Essen und Schlafen ist dann ebenso, wie im Falle der strengen Einzelhaft. Diese Haft darf nur acht Tage hintereinander dauern.

Uebrigens können die Sträflinge einer sogen. „gemischten“ Haft unterworfen werden, wo nach der verstärkten Haft die strenge folgt. — Sodann können den Sträflingen ihre Portionen um die Hälfte gekürzt werden, wobei es ihnen aufs strengste verboten ist, für ihr eigenes Geld sich etwas zu kaufen. Ebenso dürfen die Sträflinge weder rauchen, singen, pfeifen, noch irgend welche Spiele treiben.

Für ernstere Vergehen werden die Sträflinge mit Ruten geächtigt. Der Bataillonschef hat das Recht ohne Untersuchung 100 Rutenschläge, der Compagniechef 30 zuzudiktieren. Bei sehr ersten Vergehen wird der Schuldige einem Regimentsgericht unterworfen, welches gewöhnlich 200 bis 300 Rutenschläge zudiktirt.

Die stärkeren Sträflinge scheinen von 100 Schlägen nicht besonders zu leiden, die schwächeren dagegen verlieren das Bewusstsein und kränkeln nachher an der Leber oder an den Lungen.

Bei 300 Rutenschlägen sterben sowohl die stärkeren als auch die schwächeren nach einigen Tagen oder nach einigen Monaten — und nur die allerstärksten Naturen kommen mit dem Leben davon.

Die Verabreichung von Rutenhieben hat gar keinen Einfluss auf die Lebensführung der Gefangenen, trotzdem jeder, der geächtigt wird, 5 bis 10 Jahre weniger lebt. Im Gegenteile — ganz ehrliche Seelen unter den Sträflingen verlassen das Bataillon nur in der Absicht, Diebe, Räuber und Mörder zu werden. Das Peitschen verroht die Unglücklichen und der Staat hat ihr Leben auf seinem Gewissen.

Was die Anfertigung der Ruten betrifft, so werden für 30 Schläge 15 Ruten und für 100 Schläge 50 Ruten zusammengebunden, dann in warmes Wasser gelegt, wo sie einen ganzen Tag liegen bleiben. Darauf werden sie mit Salz beschüttet, damit, wie erklärt wird, die Wunden schneller heilen. Vielfach werden die Ruten an den Enden mit feinem Draht durchzogen und 1 bis 2 Tage in heissem Salzwasser gehalten.

Die Leute, die in ein Strafbataillon kommen, bilden, mit wenigen Ausnahmen, eine wenig anziehende Gesellschaft. Es sind entweder etwas dämliche Leute oder rohe Patrone. Die einen wie die anderen sind durch Peitschenhiebe nicht zu bessern, um so weniger, als sie aus geringfügigsten Ursachen bestraft werden. Haben sich die Gefangenen untereinander durchgeprügelt — meistens geschieht es unter Aufsicht des Unteroffiziers oder Feldwebels —, so kommen die Rauflustigen in den Karzer und der Unteroffizier oder Feldwebel denunziert sie noch obendrein. Der Verhassteste unter den Gefangenen muss sich ausziehen, seinen Mantel auf die Erde ausstrecken und sich darauf hinlegen. Will er das letztere nicht tun, so wird er dazu gezwungen, indem die Gefangenen, die ihren Kollegen während der Züchtigung an Beinen und Kopf halten, mit Gewalt den betreffenden Mann auf die Erde hinschmeissen. Es kommt übrigens bei solchen Gelegenheiten vor, dass der Mann, der sich wehrt, mit solcher Wucht auf die Erde geschmissen wird, dass ihm das Nasenbein oder die Backenknochen zerschlagen werden. Aber das tut der „heiligen“ Sache nicht Einhalt. So erging es einem Gefangenen Dubow, dem während des Ringens mit seinen Peinigern ein Backenknochen zerschlagen wurde, worauf ihm noch die gehörige Portion von 75 Schlägen erteilt wurde.

Uebrigens ist der Fall, wofür Dubow 75 Schläge zudiktirt wurden, sehr interessant. Dubow bekam vom Feldwebel den Befehl, die Klosetts zu reinigen. Er weigerte sich dies zu tun, da die Toilette der Sammelpunkt aller ansteckenden Krankheiten ist und wer sie einmal gereinigt hat, sicherlich von irgend einer bösen Krankheit — vor allem der Syphilis — befallen wird. Kein Wunder, dass die Gefangenen sich meistens weigern, die Reinigungsarbeit zu vollziehen. Dubow erklärte auch: „Man möge ihn züchtigen, aber die Arbeit tue er doch nicht.“ Und so wurden ihm 75 Schläge zugeteilt.

Die meisten Strafen werden jedoch für das verbotene Rauchen und Trinken verhängt. Und gewöhnlich wird der Schnaps und Tabak in dem Bataillon von den aufsichtabenden Unteroffizieren für teures Geld den Gefangenen geliefert und nachher von diesen Unteroffizieren aus Angst, dass das Gesindel sie schliesslich noch verraten wird, denunziert. Haben aber die Soldaten Schnaps oder Tabak von anderer Seite bekommen und dem Unteroffizier seinen Tribut nicht gegeben, so können sie ihrer Tracht Prügel ebenfalls sicher sein.

Am schrecklichsten ergeht es den Gefangenen, wenn sie einen Unteroffizier oder irgend eine andere „Bataillonsobrigkeit“ ausgeschimpft haben.

Ein Soldat Tscherkassow hatte einmal den obenerwähnten Burow ausgeschimpft. Tscherkassow wurde in den Karzer gesteckt, wurde aber dabei rauflustig und bekam 200 Schläge zugesprochen. Er bekam jedoch solche Angst vor den Schlägen, dass er dem Gericht bei Verkündigung des Urteils zurief: „Richter seid Ihr? Schweinehirten seid Ihr!“ Er glaubte, nun werde das erste Urteil kassiert und er werde nach Sibirien verbannt. Die Angst vor den Ruten muss doch sehr gross sein, wenn die Gefangenen Sibirien denselben vorziehen! Tscherkassow hatte sich aber in seinen Berechnungen getäuscht. Das erste Urteil wurde nicht kassiert und ausserdem die Verbannung nach Sibirien zuerkannt.

Tscherkassow wurde in den Hof geführt. Das Urteil wird ihm vorgelesen; ausser den 200 vom Gericht zuerkannten Ruten hat er noch 100 für Beleidigung des Bataillonschefs auszustehen. Also 300 Rutenschläge. Nun fragt Burow, ob die Ruten fertig sind. Diese haben 2 Tage in heissem Salzwasser gelegen. — Als dies bejaht wurde, kommandiert er: „Leg' Dich hin!“ Tscherkassow zieht sich aus und steht nachdenklich da. Burow schreit